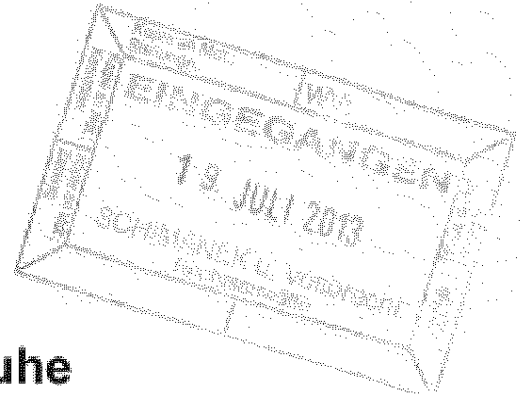


Geschäftsnummer:  
5 Qs 4/13



**Landgericht Karlsruhe**  
5. Große Strafkammer

# Beschluss

vom 15. Juli 2013

Beschwerdesache des

**Marcel Hoffmann**

Verteidiger:

RA Hans-Peter Schimanek, 76133 Karlsruhe

wegen Verwenden v. Kennz. verfassungswidr. Organisationen

1. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 13.06.2013 (Az.: 31 Gs 1873/13) wird zurückgewiesen.
2. Der Beschuldigte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

**Gründe:**

I.

Der Beschuldigte stellte als Anhänger der sog. „Rael-Bewegung“ am 08.06.2013 zuletzt gegen 15.50 Uhr im Bereich der Erbprinzenstraße 15 in Karlsruhe öffentlich für beliebige Per-

- 2 -

sonen wahrnehmbar ein etwa 100 x 80 cm großes Plakat zur Schau. Dieses enthielt beidseitig jeweils deutlich lesbar die Überschrift „Swastika Rehabilitation“ bzw. „Swastika Rehabilitation“. Auf einer Seite des Transparentes waren unterhalb dieser Aufschrift verschiedene Symbole abgebildet, darunter ein Hakenkreuz in der Form, wie es seinerzeit durch die NSDAP verwendet wurde - vermutlich ein Boden-Mosaik -, ein Buddha, ein Tempel sowie ein verschnörkeltes Hakenkreuz mit dem Zusatz „Der Koran“. Auf der Gegenseite des Transparentes war in der Mitte das Zeichen der sog. „Rael-Bewegung“ - ein Davidstern mit einem Hakenkreuz in der Mitte - zu sehen. Rings herum um dieses Zeichen wurden verschiedene Kreuzsymbole, darunter auch das Hakenkreuz in der durch die NSDAP gebräuchlichen Art und Weise, dargestellt.

Des Weiteren führte der Beschuldigte in seiner Umhängetasche zur Verteilung an beliebige Personen insgesamt 31 - identische - Flyer mit der Überschrift „Das Symbol der Rael-Bewegung“ bzw. rückseitig „Für die Rehabilitierung der Swastikal“ mit sich. Auf der Vorderseite wurde erneut das Symbol der „Rael-Bewegung“ und rings herum verschiedene Kreuzsymbole, u.a. das Hakenkreuz in der durch die NSDAP gebräuchlichen Art und Weise dargestellt. Textlich wurde die Bedeutung der Symbole „Davidstern“ sowie „Swastika“ (= Kreuzsymbol) im Sinne der Unendlichkeit von Zeit und Raum erläutert. Auf der Rückseite des Flyers wurde das Hakenkreuz in verschiedenen Konstellationen, u.a. als Anhänger und in Verbindung mit der amerikanischen Flagge, abgebildet. Textlich wird die positive Bedeutung des Hakenkreuz-Symbols dargestellt, „bevor die Nazis [es] besudelten.“

Das Transparent sowie die Flyer wurden beschlagnahmt. Der Beschuldigte hat der Beschlagnahme widersprochen. Das Amtsgericht Karlsruhe hat mit Beschluss vom 13.06.2013 die Beschlagnahme bestätigt (Az.: 31 Gs 1873/13, Bl. 49 f).

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 24.06.2013. Zur Begründung trägt er vor, die Kennzeichenverwendung laufe in vorliegendem Fall nicht dem Schutzzweck des § 86a StGB zuwider. Das Kennzeichen werde hier im Zusammenhang mit anderen Jahrtausende alten Swastika-Symbolen verwendet in dem Bemühen, auf die Herkunft und die ursprüngliche Bedeutung des Symbols hinzuweisen. Die beschlagnahmten Gegenstände würden die Absicht der Aufklärung und Information belegen und ließen keine Assoziation zum nationalsozialistischen Gedankengut aufkommen. Jedenfalls greife vorliegend § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB ein, da der Beschwerdeführer über die Verwendung religiöser Symbole in diversen Weltreligionen informieren und hierbei auch auf die Verwendung des Symbols seiner Religionsgemeinschaft hinweisen wollte.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Beschwerdebegründung vom 24.06.2013 (Bl. 118 ff) hingewiesen.

- 3 -

Das Amtsgericht Karlsruhe hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Bl. 149).

Der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wurde rechtliches Gehör gewährt.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Beschlagnahmebestätigung ist rechtmäßig.

Gemäß § 94 Abs. 1 StPO sind Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Befinden sich Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme. Gemäß § 111b Abs. 1 StPO können durch Beschlagnahme nach § 111c StPO Gegenstände sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen.

Vorliegend haben alle beschlagnahmten Gegenstände potentielle Beweisbedeutung. Im Übrigen sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass diese gemäß § 92b StGB der Einziehung unterliegen. Der Verdacht strafbaren Verhaltens nach §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt vor.

Gemäß §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer im Inland Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften verwendet. Nach der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 i.V.m. § 86a Abs. 3 StGB ist der Tatbestand ausgeschlossen, wenn die Kennzeichenverwendung der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

1.

Das Verhalten des Beschwerdeführers berührt den Schutzzweck der Norm. Der Schutzzweck des Straftatbestandes ist die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Die Vorschrift dient aber auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der

- 4 -

durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Auch ein solcher Eindruck und die sich daran knüpfenden Reaktionen können den politischen Frieden empfindlich stören. § 86a StGB will darüber hinaus verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (BGH, Urteil vom 15.03.2007, 3 StR 486/06). Demnach setzt die Tatbestandsmäßigkeit einer Kennzeichenverwendung nicht voraus, dass diese im Sinne eines Ausdrucks nationalsozialistischer Gesinnung erfolgt. Auch ein für den Nationalsozialismus werbender Charakter ist nicht erforderlich. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen vielmehr die in §§ 86, 86a StGB genannten Kennzeichen allgemein aus dem öffentlichen Erscheinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland verbannt sein. Dementsprechend hat die höchstrichterliche Rechtsprechung Ausnahmen nur anerkannt bei einer Kennzeichenverwendung, die dem Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich nicht zuwiderläuft, während die bloße Unmöglichkeit, eine konkrete Gefährdung des politischen Friedens oder die naheliegende Möglichkeit einer solchen Gefährdung nachzuweisen, eine Bestrafung nicht hindert (BGH, Urteil vom 25.04.1979, 3 StR 89/79).

Vorliegend besteht durch das Zurschaustellen des beschlagnahmten Plakates sowie durch das Verteilen der beschlagnahmten Flyer die Gefahr, dass sich die Verwendung des Hakenkreuzes als Kennzeichen einer verbotenen verfassungsfeindlichen Organisation wieder einbürgert. Ausweislich der beschlagnahmten Gegenstände ist es gerade Ziel des Beschwerdeführers, das Symbol des Hakenkreuzes zu „rehabilitieren“. Er handelte in der Absicht, die Bevölkerung über die Geschichte des Swastika-Symbols und dessen ursprüngliche - positive - Bedeutung aufzuklären und stellte hierzu das Hakenkreuz auf dem Transparent bzw. auf den Flyern insbesondere auch in der Form dar, wie es seinerzeit durch die NSDAP verwendet wurde. Mit der Duldung dieses Verhaltens ist die Gefahr verbunden, dass Hakenkreuze sich wieder zunehmend Platz im öffentlichen Erscheinungsbild und damit schließlich auch im öffentlichen Bild des politischen Alltags erobern könnten. Einer Entwicklung zu zunehmender Verbreitung oder Verwendung solcher Kennzeichen in der Öffentlichkeit will § 86a StGB jedoch gerade von vornherein entgegenwirken.

Die Kennzeichenverwendung läuft dem Schutzzweck des § 86a StGB vorliegend auch nicht ersichtlich nicht zuwider. Das Hakenkreuz wird vorliegend nicht dergestalt abgebildet, dass in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck gebracht wird. Es wird auf dem Transparent bzw. auf den

- 5 -

Flyern nicht entstellt oder karikaturistisch verzerrt wiedergegeben, sondern in der allgemein bekannten, früher von der NSDAP gebräuchlichen Art und Weise dargestellt. Sowohl auf dem von dem Beschwerdeführer mitgeführte Plakat als auch auf den zur Verteilung vorgesehenen Flyern wird das Hakenkreuz zum Teil nicht mit dem Davidstern verknüpft. Die beschlagnahmten Gegenstände enthalten keine deutlich erkennbaren - für den unbefangenen Betrachter sofort ersichtlichen - Distanzierungs- oder Abgrenzungshinweise zum nationalsozialistischen Gedankengut. Erst durch näheres Hinsehen, insbesondere durch Lesen des Textes wird deutlich, dass der Beschwerdeführer mit den durch das Hakenkreuz verkörperten Ideen und politischen Zielen in keinsten Weise sympathisiert.

2.

Der Tatbestandsmäßigkeit des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB steht auch nicht entgegen, dass die Anwendung des Tatbestands den Angeklagten in seinen Grundrechten der Meinungsäußerungsfreiheit, der Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit beschränkt. Dies ist dem Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, der ein formales Tabu über derartige Kennzeichen verhängt, immanent und vom Gesetzgeber so gewollt. Der Eingriff in die Grundrechte ist auch verhältnismäßig, da es einem jeden Bürger ohne weiteres möglich ist, Aufklärungsarbeit ohne Abbildung des Hakenkreuzes zu leisten. Auch ist es dem Beschwerdeführer nicht verwehrt, das Zeichen der „Rael-Bewegung“, welcher er anhängt, weiter zu verwenden. Dieses Zeichen, welches der Beschwerdeführer um den Hals trug, wurde auch nicht beschlagnahmt.

3.

Bei der gegebenen Sachlage greift auch die gemäß § 86a Abs. 3 StGB entsprechend anwendbare Klausel des § 86 Abs. 3 StGB nicht ein. Denn aus dem Gesagten folgt, dass durch die Verbreitung der Hakenkreuze auch unter den gegebenen besonderen Umständen der Schutzzweck der Vorschrift – Verbannung des Hakenkreuzes aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland - verletzt wird. Eine Kennzeichenverwendung, die diesen Schutzzweck verletzt, kann niemals die Voraussetzungen der Sozialadäquanzklausel erfüllen. Diese bezieht ihre praktische Bedeutung daraus, dass der Tatbestand, um seinem Schutzzweck in jedem Falle gerecht zu werden, in formalisierender Weise und daher in Einzelfällen über diesen Zweck hinaus grundsätzlich jedes irgendwie geartete Gebrauchmachen erfasst und lediglich solche Fälle der Verwendung beiseite lässt, die dem Schutzzweck ersichtlich, das heißt ohne weiteres, nicht zuwiderlaufen. Die Sozialadäquanzklausel erfasst also lediglich Handlungen, die über die genannte Einschränkung des Tatbestandes hinaus objektiv, wenn auch nicht ohne weiteres erkennbar, das mit der Vor-

- 6 -

schrift geschützte Rechtsgut nicht gefährden können und daher straflos bleiben sollen (BGH, aaO).

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Perron  
Vizepräsident des Landgerichts

Herlitze  
Richterin am Landgericht

Ansperger  
Richterin

Ausgefertigt

  
Langnau, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

